

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 212.302 vom 29. März 2011

G/A. 196.581/Vbis-43

In der Rechtssache : **STACH-NEFFGEN** Ilka,
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Strasse 76
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn Francis HAUMONT und
Frau Julia MESS, Rechtsanwälte,
chemin du Stocquoy 1
1300 Wavre.

Beitretende Partei :

die FLUXYS Aktiengesellschaft,
Wahlдомизил bei
Herren Patrick PEETERS und
François TULKENS, Rechtsanwälte,
chaussée de la Hulpe 120
1000 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 28. Mai 2010 eingereichten Klageschrift, mit der Ilka STACH-NEFFGEN die Nichtigkeitsklärung des "Erlasses der Wallonischen Regierung [vom 4. Februar 2010] zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme über die Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen [...]" beantragt;

Aufgrund der am 16. Juli 2010 eingereichten Antragschrift, mit der die FLUXYS Aktiengesellschaft darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 30. Juli 2010, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes und des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des Ersuchens von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, vom 14. Dezember 2010 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 15. Dezember 2010, mit dem den Parteien notifiziert wird, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwiderungsschriftsatz am 1. Oktober 2010 der klagenden Partei notifiziert worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in seinem Absatz 2 bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Ergänzungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befindet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die klagende Partei gemäß Artikel 14bis, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung der o.a. Artikel 21, Absatz 2, vermerkt wurde;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen keinen Repliksschriftsatz hinterlegt hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass infolgedessen das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunundzwanzigsten März zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.